

Satzung der Leslie e.V.

§ 1 Name und Sitz sowie Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Leslie e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mönchengladbach.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach eingetragen und hat durch das zuständige Finanzamt Mönchengladbach die Gemeinnützigkeit erhalten.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Die Leslie e.V. mit Sitz in Mönchengladbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck der Leslie e.V. ist allgemein die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Volksbildung und die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.
- (3) LesLie e.V. möchte konkret dazu beitragen, dass lesbische Frauen und Mädchen selbstbewusst in allen Bereichen ihres Lebens ohne Benachteiligung offen zu ihrer sexuellen Orientierung stehen können. Der Verein setzt sich für die Förderung der Bildung und Erziehung ein, indem sich der Verein darum bemüht, die Allgemeinheit über lesbische Homosexualität aufzuklären, die weit verbreiteten Vorurteile über Lesben abzubauen, lesbische Lebensweisen sichtbar zu machen und der Allgemeinheit die Erkenntnis der Sexualwissenschaft zu vermitteln, dass homosexuelles und heterosexuelles Empfinden und Verhalten gleichwertige Ausprägungen der einen menschlichen Sexualität sind.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten und Öffentlichkeitsarbeit, wie zum Beispiel Veranstaltungen, Ausstellungen, Konzerte, Vorträge, Diskussionsreihen.
 2. Beratung und Betreuung lesbischer Mädchen und Frauen, um diesen die soziale und gesellschaftliche Integration zu erleichtern.
 3. Unterstützung von Initiativen von und für Lesben.
 4. Durchführung und Mitwirkung an Bildungs- und Freizeitveranstaltungen unter besonderer Berücksichtigung der Bedarfe von lesbischen Mädchen und Frauen.
 5. Stellungnahmen zu sozialen, rechtlichen und politischen Fragen, die Lesben betreffen.
 6. Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit mit Hilfe von Infoständen, öffentlichen Aktionen und ähnlichem.
 7. Kontaktvermittlung von Ratsuchenden zu Beratungs- und Gruppenangeboten.
 8. Unterstützung von lesbischen Mädchen und Frauen bei Identitäts- und Coming out-Fragen.
 9. Kooperationen mit Vereinigungen und Verbänden, die vergleichbare Zielsetzungen haben.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Leslie e.V. ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Leslie e.V. dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitfrauen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitfrauen dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Leslie e.V. keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Leslie e.V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Spenden sind im Vereinssinne zu verwenden. Auf Wunsch werden Spendenquittungen ausgestellt.
- (6) Die Leslie e.V. ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 4 Mitfrauenschaft/ Fördermitgliedschaft

- (1) Jede Frau, die die Ziele der Leslie e.V. anerkennt, kann Mitfrau werden. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des / der Erziehungsberechtigten. Die Leslie e.V. unterscheidet zwischen ordentlichen Mitfrauen und Förderfrauen. Außerdem kann jeder Mensch passives Fördermitglied werden, unabhängig von seiner Geschlechtsidentität.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in die Leslie e.V. entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an die Antragstellerin die Mitfrauenversammlung angerufen werden.
- (3) Ordentliche Mitfrauen zahlen einen nach § 7. Abs. 3 + 4 festgesetzten Beitrag. Sie können frühestens drei Monate nach Eintritt durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende aus der Leslie e.V. austreten.
- (4) Fördermitglieder unterstützen die Leslie e.V. durch Spenden, deren jährliche Mindesthöhe die Mitfrauenversammlung beschließt. Sie sind von der Beitragspflicht befreit und können jederzeit durch schriftliche Kündigung aus der Leslie e.V. ausscheiden.
- (5) Der Vorstand kann die Mitfrauenschaft aufkündigen, wenn eine Mitfrau gegen die Interessen der Leslie e.V. verstößt oder ein Beitragsrückstand in Höhe von sechs Monatsbeiträgen besteht; über den endgültigen Ausschluss entscheidet die Mitfrauenversammlung.

§ 5 Organe

- (1) Die Organe der Leslie e.V. sind
 - a) die Mitfrauenversammlung
 - b) der Vorstand

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit gewählt. Er versteht sich als kollegiales Gremium.. Der Vorstand besteht aus der 1. Vorsitzenden als Geschäftsführerin, der 2. Vorsitzenden als deren Vertreterin und einer Kassiererin.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die erste Vorsitzende, die zweite Vorsitzende, und die Kassiererin. Er vertritt die Leslie e.V. gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsfrauen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitfrauenversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Vorstandsfrauen können jederzeit auf einer Mitfrauenversammlung durch ein konstruktives Misstrauensvotum durch Wahl einer neuen Vorstandsfrau mit einfacher Mehrheit abgewählt werden. Die jeweils amtierenden Vorstandsfrauen bleiben nach Abwahl solange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen im Vereinsregister eingetragen worden sind.
- (4) Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitfrauenversammlung um und vertritt die Leslie e.V. in der Öffentlichkeit.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Leslie e.V.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Mitfrauen. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.
- (8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 7 Mitfrauenversammlung

- (1) Die Mitfrauenversammlung muss jährlich mindestens einmal stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich einberufen.
- (2) Außerordentliche Mitfrauenversammlungen können einberufen werden, wenn es die Belange der Leslie e.V. erfordern oder mindestens 20 % der Mitfrauen dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
- (3) Aufgaben der Mitfrauenversammlung sind:
 - Wahl und Abwahl des Vorstands und der Kassenprüferinnen
 - Entlastung des Vorstands und der Kassenprüferinnen
 - Satzungsänderung oder Auflösung der Leslie e.V.
 - Festsetzen des Mindestbeitrages für Mitfrauen.
- (4) Die Mitfrauenversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitfrauen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitfrauen. Vorschläge zu Satzungsänderungen müssen mindestens 20 Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden.
- (6) Über die Mitfrauenversammlung wird ein Protokoll zur offenen Einsicht angefertigt, das von einer Vorstandsfrau abgezeichnet werden muss.

§ 8 Auflösung der Leslie e.V.

- (1) Die Auflösung oder Aufhebung des Leslie e.V. erfolgt auf Beschluss einer dazu einberufenen Mitfrauenversammlung. Die Auflösung erfolgt nur, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitfrauen dafür stimmen.
- (2) Bei Auflösung, Aufhebung des Leslie e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Leslie e.V. dem Verein „LAG Lesben NRW, Düsseldorf“ zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 9 Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen der Leslie e.V. und Ansprüche an den Verein sowie für alle Verpflichtungen der Mitfrauen, die sich aus der Mitfrauenshaft ergeben, ist Mönchengladbach.

Mönchengladbach,

Heike Kivelitz

Birgit Kandler